

07.03.2009

Teil I

und des dt. Patents DE 11/123

Rechtsbeständigkeit des Europäischen Patents EP XX XXXXX)

(Der Europäische Patent) Nach Art. 87 I EPO gewinnt jedermann, der in einem Vertragsstaat der EU oder Mitglied der WTO eine Anmeldung für ein Patent vorschlagsmäßig erlangt hat, oder sein Rechtsnachfolger für die Anmeldung derselben Erfindung zum europ. Patent während einer Frist von 12 Monaten nach dem Anmeldetag des ersten Antrags einen Prioritätsrecht.

C-2 ist am 03.05.1993 unter Inanspruchnahme der am 02.05.1992 von der Spawasser GmbH angemeldeten dt. Patentanmeldung DE 11/123 durch die Belagaqa GmbH angemeldet worden. Die Belagaqa GmbH ist nach Vorschmelzung mit der Spawasser GmbH deren Rechtsnachfolgerin. Dies steht das Prioritätsrecht des auf sie umgeschriebenen dt. Patents (§ 30 III PatG) zu. Die 12-monatige Prioritätsfrist endet nach §§ 181, 188 BGB am 02.05.1993 und, da der 02.05.1993 ein Sonntag ist, gemäß § 193 BGB am 03.05.1993. Die Priorität ist rechtzeitig in Anspruch genommen worden. Fraglich ist, ob beide Anmeldungen dieselbe Erfindung für Art. 87 I EPO betreffen. Das europ. Patent schreibt ein Verfahren zur Abreinigung durch eine Vorrichtung mit mehreren Abcheidern

in Serie, wobei das Verhältnis von Daddel- zu Roh-
durchmesser 3:1 bis 10:1 beträgt. Die deutsche Patent-
anmeldung betrifft ein Verfahren zur Herstellung
mit mind. 2 Abscheidern. Das Verhältnis von
Daddel- zu Rohdurchmesser wird ohne Nennung
konkreter Zahlen als wichtig genannt, weshalb
diese Herausforderung vom Fachmann nicht als zur
Erfindung gehörend der DE-Patentanmeldung
entnommen werden kann. Das Verfahren gemäß
EP-Patent stellt demgegenüber eine Weiterentwicklung
dar. Eine Merkmalskombination mit konkreten
Verhältnissen von Daddel- zu Rohdurchmesser
ist mangels Offenlegung in der prioritätsbegründenden
DE-Patentanmeldung nicht mit einer Abweichen
auspruchnahme des Prioritätsrechts angemeldet
worden. Der Patentspruch der EP-Patentanmeldung
kommt ab Zeitrang der Anmeldetag am 03.05.1993
zu.

Die am 02.05.1992 angemeldete DE-Patentanmeldung
wird 18 Monate nach Anmeldung, d.h. am 02.11.1993
eingeoffnungslegt. Sie steht der EP-Patentanmeldung
nicht nachteilshärdlich als STATT i.S.v. Art. 32 EPO
entgegen und wird bei der Beurteilung der
erfindungsreichen Tätigkeit gemäß Art. 54 EPO nicht
berücksichtigt. Nach Art. II § 81 Nr. 3 Int.PatÜG hat
ein im Verfahren nach dem PatG älterer Patent
in dem Offenlegung, in dem es dieselbe Erfindung
wie ein prioritätsgleicher, frist. Offenlegung für die EPO

Deutschland alleiniges europ. Patent schützt, von dem Zeitpunkt seiner Erteilung an keine Wirkung mehr.
 Bei Erteilung des DE-Patents am 02.10.2005 ist das EP-Patent am 01.06.1997 bereits abgelaufen. Beide Patente haben unterschiedliche Prioritätsdaten und bereffen nicht dieselbe Erfindung, so dass das Verbot des Doppelschutzes mit entsprechender Wirkungslosigkeit nach Int-PatG nicht greift.

Dem dt. Patent steht im Jahr 2006 aufgrund einer StdT rechtsschädlich entgegen. Nach § 6(1) PatG kann auf Antrag des Patentinhaber widerrufen oder durch Änderung der Patentansprüche mit niedrigerer Kraft Geschwächt werden. Sollte gegenüber dem StdT ein neuer und erinderische Überfluss bestehen, sollte ein geändertes Patentanspruch im Beschränkungsverfahren eingewichtet werden, um dies auf mangelnde Patentfähigkeit gestützten Nichtigkeitsklage den Boden zu entziehen.
 Da aufgefundene StdT steht dem mit Wirkung DE alleiniges europ. Patent nicht entgegen.

Vergütungs- und Vindikationsanspruch von Hans Döcher

Nach § 6 I ArbEG hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald die Arbeitgeber die Dienstleistung (entbehrlich) in Anspruch nimmt.

Hans Döcher ist Arbeitnehmer der Spanwolle GmbH bis zu deren Verschmelzung mit der Belagua GmbH gewesen und von diesem Zeitpunkt bis zum 30.03.2003 Arbeitnehmer der Belagua GmbH gewesen. Mit der Verschmelzung ist die Belagua GmbH gemäß § 63a BGB in die Rechte und Pflichten der Spanwolle GmbH eingetreten. Gemäß § 26 ArbEGB werden die Rechten und Pflichten aus dem ArbEGB durch die Auflösung des Arbeitverhältnisses nicht berührt.

Der Erfinder Döcher hat während des Arbeitverhältnisses mit der Spanwolle GmbH und später mit der Belagua GmbH die Zytokontechnik zur Abgasreinigung entwickelt; es liegt eine Dienstleistung nach § I Nr. 1 ArbEGB (Dienstleistungserbringung) vor. Der Arbeitnehmer, der eine Dienstleistung erbracht hat, ist aus § 5 I ArbEGB verpflichtet, die unverzüglich dem Arbeitgeber ^{oder} gesondert schriftlich zu melden und hierbei kenntlich zu machen, dass es sich um die Meldung einer Erfindung handelt. Eine Erfindungsmeldung seitens Döcher liegt nicht vor. Die Erfindungen sind von den

jeweiligen Arbeitgebern von Dörcher zum Arbeitgeber angemeldet. Eine Wasserverminderung vom Arbeitnehmerfeinde zum Arbeitgeber hat stattgefunden und eine zusätzliche Erfordernismeldung wurde nach den Grundsätzen der BGB Entscheidung „Haftlichkeit“ eine hinreichende Formel darstellen.

Die viermonatige Frist zur Inanspruchnahme seitens des Arbeitgebers gemäß § 61 Absatz 1 BGB beginnt mit Tätigen der Patentanmeldungen, für die Sparswasse GmbH am 02.05.1992, für die Belaqua GmbH am 08.05.1993. Eine schriftliche Inanspruchnahmenklärung durch den Arbeitgeber kann nicht statt, eine Rechtsbeschwerde § 71 BGB ist nicht erlaubt. Die Haftungsfristendungen von Dörcher und Proeß gewachsen. [§ 81 Nr. 3 BGB] Die Arbeitgeber sind gegenüber Dörcher nicht zur Zahlung einer Vergütung aus Arbeit verpflichtet, hassen jedoch nach Bezeichnungsrecht aus § 812 BGB.

Ab 1993 werden von der Belaqua GmbH Vomüldungen Arbeit ist seingemäß zur Reinigung von Wasser verkauft, an welchen auszuwenden die Erfordernisse vereinbart sind. Für die Jahre 1999-2002 ist eine umweltbedingte Vergütung aus § 131 BGB Dörcher gezahlt worden, mit der sich diese mangels → § 12 III Arbeitseigentum erstanden erklärt hat. Im Januar 2003 ist eine Einmalzahlung für sämtliche (auch kleinste) Vergütungsausprächen gezahlt worden. Nach § 22 Arbeitseigentumserklarungen über beide Fristen § 23 II Arbeitseigentumserklärungen und ganz § 232 Arbeitseigentum

unwirksam, soweit sie in erheblichem Maße unwillig sind. Die Einmalzahlung (pauschal) vom Januar 2003 ist aus Sicht der Umsatzvervielfältigung im Jahr 2003 p. unwillig und von daher unwirksam.

Die Vergütungsansprüche von Dörcher sind durch die pauschale Einmalzahlung nicht abgedeckt.

Nach § 194 I BGB unterliegt das Recht, von einem anderen am Tag oder später zu verlangen, die Vergütung, wobei die regelmäßige Vergütung frist nach § 195 BGB drei Jahre beträgt und nach § 199 BGB mit dem Schluß des Falles beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Die Ansprüche bis zum Jahr 2004 eingetretenen sind im ~~08~~ Februar 2008 verjährt.

Dörcher stellt ein Vorleuderrechtsanspruch ab das Jahr 2005 aus dem europ. Patent und dem nicht werkungsfähigen dt. Patent zu. Die Vergütungsansprüche aus dem dt. Patent entfallen mit dessen Nichtigerklärung oder Widerruf.

Nach § 6 PatG haben der Recht auf das Patent der Erfinder oder sonst Recht nach Folge. Der Berechtigte einer Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, kann vom Patentinhaber gemäß § 8 PatG verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Patents abgetreten wird. Hat die Anmeldung einer zum Patent geführt, so kann er vom Patentinhaber die Übertragung des Patents verlangen. Die Vindikations-

F/18

auspruch kann gemäß § 8 S.3 PatG grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach der Veröffentlichung der Teilung des Falts durch Klage seitens angemeldet werden. Eine regelmäßige Registrierung gilt nach Art. II § 55 Abs. 1 lit. b) Pfr. PatG für das europ. Patent. Die Einwendungen des Erfinders Dicker sind von der ~~Siedler~~ Sparsame GmbH und der Belagua GmbH mangelnder Rechtsübereinstimmung in unberechtigterweise zum Patent angemeldet. Eine Befreiungsklausel ^{Art. 60(1) Abs. 1 Pfr. PatG} Anmelderrechten ist zu verneinen. Die Frist zur Geltendmachung von Vindikationsansprüchen endet für das EP-Patent frühestens am 01.06.1999, für das DE-Patent frühestens am 02.10.2001. Beide Fristen sind im Februar 2008 abgelaufen. Eine Vindikationsklage von Dicker wäre nicht stoffhaft.

Dicker könnte eine aus § 81 PatG iVm Art. II § 62 Nr. 4 Pfr. PatG, Art. 60(1) EP-G Laut Anmeldung durch Nichtberechtigten gestellten Nichtigkeitsklage erheben. Eine derartige Klage wäre aufgrund der in Unzulässigkeit an Dicker gestellten Vergütungsansprüche als unzulässig zu verneinen. Es besteht eine Interessenverhältnis zwischen Dicker und den Patentinhabern Belagua GmbH. → BGH „Entwürfungsanlage“

Patentverletzung durch Subsummation GmbH und/oher Sauer & Ei AG

Gemäß § 139 PatG kann, wie erläutert, der § 9-13

ist eine patentierte Erfindung benutzt, kann von

den Verletzten bei Wiedergutmachungsgebot auf Verle-

bitung in Anspruch genommen werden. Die Anspruch

stellt sich auch dann, wenn eine Zweckhandlung

beständig droht. Gemäß § 140c PatG steht dem

Verletzten weiterhin ein Anspruch auf unerzielbare Abschöpfung der die

Herkunft und den Vertriebsweg der benutzten Erfinde-

nung zu. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit für

eine Patentverletzung reicht nach § 140c PatG

auf, von Rechtshabern auf Verlage einer Urkunde

oder Berichtigung einer Stelle, die sich in seine

Verfügungsgewalt befindet, oder eines Verfahrens,

das Gegenstand des Patents ist, in Anspruch

genommen zu werden, wenn dies zur Begründung

von deren Anspruch ausreichtlich ist.

Wie mit dem Testkauf mit hinreichender Wah-

scheinlichkeit nachgewiesen, sind ^{dem mit} an die Urlage durchgeführten Verfahren

„Cleomat 1“ alle Merkmale des Patentauspruchs

der EPXXIII werkungswidrig verwirklicht. Es

liegt eine Patentverletzung vor. Die Saengerware

wird als Hersteller und Verkäufer der ^{Ur}Ulage

dem Verfahrens ^{des Verfahrens} ab. Verwendung verletzen das

Patent unmittelbar ist § 10 PatG (Vorrichtung für

patentgeschützte Verfahren) bzw. unmittelbar ist

§ 9 I M. 2 PatG. Beide Formen haben kein

Vorbeutungsrecht.

9/12

Die Belagere Gmbh hat aus §§ 138 I, 140b, 140c PatG
Urklausur-, Verkaufs- und Beleidigungsansprüche.
Da der § 809, 810 BGB nachgeführte Beleidigungs-
anspruch kann durch einen Antrag auf Einar
eine austwilligen Verfügung nach § 320, 335 ZPO
bem. gemäß § 148 PatG Zuständigkeit 26 geltend
gemacht werden. Der Verfügungsgrund liegt in
der Einbedenkgkeit einschließlich der Auftrags-
vergabe an die Sauberware Gmbh und die
vollige Inbetriebnahme der Anlagen durch die
Sauber & Ei AG.

Der Gerichtsstand richtet sich nach § 171 ZPO nach
dem Sitz der Beteiligten juristischen Personen oder
nach § 32 ZPO nach dem Ort der unerlaubten
Handlung, wobei bei mehreren zuständigen Gerichten
der Klage gemäß § 35 ZPO die Wahl hat.
Sollten die verantwortlichen Patentreleiter Sauberware
Gmbh und Sauber & Ei GmbH ihre Sitz nicht
im Zuständigkeitsgebiet der 26 Wuppertal befreien,
könnit diese eine Hauptsache vor Palma aufgrund
eines Verkaufs einer Anlage in diesem Gebiet,
beispielsweise an das Betriebskette Unternehmen
(BETRAF), zuständig sein. Sonderweise Aufricht
durch Interne Präsenz.

Hausprachnahme von Dörfer als ~~gesellschaftlicher~~
geschäftsführender Gesellschafter

Teil I

Nach § 31(1) MarkenG wird die Eintragung einer Marke auf Klage wegen Nichtigkeit gelöscht, wenn ihr ein Recht im Sinne des § 3(2) MarkenG mit älterem Zeitraum eingeräumt ist. Die Klage auf Löschung wegen des Besitzens älteren Rechts ist nach § 33 I MarkenG gegen den ab Inhaber der Marke Eingetragenen oder seinen Rechtsnachfolger zu richten.

Nach § 31 II MarkenG kann die Eintragung aufgrund der Eintragung einer Marke mit älterem Zeitraum nicht gelöscht werden, soweit der Inhaber der Marke mit älterem Zeitraum die Benutzung der Marke mit jüngstem Zeitraum für die Dauer oder Dauerleistungen, für die sie erneut eingetragen ist, während eines Zeitraums von fünf Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat.

Die Marke „Belaqua“ ist seit dem Jahr 1968 und somit vor der jüngeren Marke „Belaqua“ der Belaqua GmbH & Co. KG angemeldet und eingetragen worden. Am 01.10.2002 erhält der Inhaberin der älteren Marke von der Eintragung §§ 50, 51 MarkenG die jüngere Marke und hat seitdem davon Benutzung geduldet, insbesondere im Zeitraum 01.10.2002 - 2008. Eine Nichtigkeitsklage an § 31 I, 33 I MarkenG ist unzulässig.

Dasselbe gilt gemäß § 31 II MarkenG für den Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung ih § 5 MarkenG der Belaqua GmbH.

11/12

Das Verhalten gegenüber der Belagua Gute & Co. AG ist an den Erfolgsansichten eines möglichen Widerspruchs gegen die Eintragung der Marke Belagua hinzuweisen.

Nach § 42 I MarkenG kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der Marke von dem Inhaber einer Marke mit gleicher Eintragung gegen die Eintragung der Marke Widerspruch erheben werden. Da Widerspruch ist nach § 42 II MarkenG auf einen gewöhnlich vorliegenden Tatschaftsground zu stützen. Bei einer Verwechslungsgefahr § 59 II Nr. 1 oder 2 MarkG. Die Zahlung von Trost- und Färmernforderungen sowie eine ordnungsgemäße Gebührenzahlung § 59 ff 31, 61 PatG vorangestellt, ist der Widerspruch zulässig.

Das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr bemisst sich nach...

Die Marke BBT aufgrund des beschreibenden Aufklangs „Schöne Dose“ (Belagua) für die Widerspruchswaren eine geschickte Kennzeichnungswert.

Zwischen den Waren „Vorrichtung zum Reinigen von chemisch belasteten Gewässern nach chemisch/biochemisch Leistungssystem“ und „Durchleuchtungssystem“ besteht eine hochgradige Warenähnlichkeit. Es sollte die Einrede mangelnde Benutzung § 43 I MarkenG erhoben werden.

„Die Marke „Belagua Littwak“ unterscheidet sich in blaugelber, schriftbildlicher und begrifflicher Hervicht in einer derartigen Weise, dass (unmittelbare) Verwechslungen nicht befürchtet werden müssen.“

Eine mittelbare Verwechslungsgefahr schiedet aus, da ^{noch} die jüngere Marke in eine Zeichen-Savc des erneut, dem Stammbestandteil der älteren Marke ist.

Eine markenrechtlich relevante Verwechslungsgefahr § 83 T. N. 2 MarkenG ist zu verneinen.

Der Widerspruch ist ab

- vulgärerichtet zweckzwecken, hat also wenig Auswirkung auf Erfolg.

Verletzungsaussprüche aus § 14 II MarkenG nach § 2(I) MarkenG verwirkt